

Bern, 24. Oktober 2018

## **SAMW-Richtlinien «Umgang mit Sterben und Tod»**

### **Kernbotschaften zur Regelung der Suizidhilfe (Kapitel 6.2.1)**

**Im Juni 2018 hat die SAMW die neuen medizin-ethischen Richtlinien «Umgang mit Sterben und Tod» in Kraft gesetzt. Am 25. Oktober 2018 diskutiert die Ärztekammer der FMH, ob die Richtlinien in den Anhang der Standesordnung aufgenommen werden. Das Kapitel zur Suizidhilfe hat bereits im Vorfeld eine engagierte öffentliche Debatte ausgelöst. Dabei wurden einige zentrale Punkte der Richtlinien ausgeblendet oder unpräzise wiedergegeben. Mit den folgenden fünf Kernbotschaften stellt die SAMW dieses kontrovers und isoliert diskutierte Kapitel wieder in den Gesamtzusammenhang.**

#### **1. Der Rechtliche Rahmen zur Suizidhilfe wird nicht durch die SAMW-Richtlinien, sondern durch das Strafgesetzbuch definiert.**

Der rechtliche Rahmen für die Suizidhilfe ist durch das Strafgesetzbuch (sowie das Betäubungsmittel- und das Heilmittelgesetz) definiert und dies gilt für alle Ärztinnen und Ärzte. Gemäss Strafgesetzbuch ist Beihilfe zum Suizid straflos, wenn der Sterbewillige bezüglich des Sterbewunsches urteilsfähig ist und die letzte zum Tod führende Handlung selber durchführt. Die beim Suizid assistierende Person darf keine selbstsüchtigen Beweggründe haben.

Die SAMW-Richtlinien sind ethische Leitlinien und haben keine unmittelbare Rechtskraft. Niemand wird durch die neuen Richtlinien verpflichtet, Suizidhilfe zu leisten. Für einen Arzt, der Suizidhilfe ablehnt, bedeuten die neuen Richtlinien keine Änderung.

#### **2. Berufsethische Leitlinien zur ärztlichen Suizidhilfe sind nötig.**

Bei der Suizidhilfe handelt es sich zwar um einen sehr kleinen Bereich der möglichen Entscheidungen am Lebensende – aber es handelt sich um ein hochaktuelles Thema. Die SAMW geht davon aus, dass Ärztinnen und Ärzte zunehmend mit dem Thema Suizidhilfe konfrontiert werden, die Anzahl assistierter Suizide hat in den letzten Jahren zugenommen. Gerade deshalb sind berufsethische, an aktuelle Verhältnisse angepasste Richtlinien wichtig. Es hilft nicht, wenn das Thema tabuisiert wird.

#### **3. Die neuen Richtlinien bieten klare, realistische Leitplanken für die ärztliche Suizidhilfe und formulieren engere Grenzen als das Gesetz.**

- Suizidhilfe ist bei einem urteilsfähigen Patienten ethisch vertretbar, wenn dieser unerträglich unter den Symptomen einer Krankheit und/oder Funktionseinschränkungen leidet, wenn andere Optionen erfolglos geblieben sind oder er diese als unzumutbar ablehnt.
- Der Wunsch des Patienten, in dieser unerträglichen Lebenssituation nicht mehr leben zu wollen, muss für die Ärztin/den Arzt aufgrund der Vorgeschichte und wiederholter Gespräche nachvollziehbar sein.
- Der Wunsch muss wohlervogen, dauerhaft und ohne äusseren Druck entstanden sein.
- Der Patient muss in Bezug auf den assistierten Suizid urteilsfähig sein.
- Der Arzt muss dokumentieren, dass er eine Urteilsunfähigkeit sorgfältig ausgeschlossen hat.
- Falls eine psychische Krankheit, eine Demenz oder ein anderer Zustand vorliegt, der häufig mit fehlender Urteilsfähigkeit verbunden ist, muss die Urteilsfähigkeit durch einen entsprechenden Facharzt evaluiert werden.

#### **4. Bei Personen, die nicht urteilsfähig sind, ist Suizidhilfe nicht zulässig.**

Der Geltungsbereich der gesamten Richtlinien «Umgang mit Sterben und Tod» betrifft explizit auch die Behandlung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen jeglichen Alters sowie Patienten mit geistiger, psychischer oder Mehrfachbehinderung. Dies bedeutet aber nicht, dass gleichzeitig auch Suizidhilfe für diese Patientengruppen zulässig ist. Für Suizidhilfe ist Urteilsfähigkeit eine unabdingbare Voraussetzung; dies verlangen nicht nur die SAMW-Richtlinien, sondern auch das Strafgesetzbuch.

#### **5. Beihilfe zum Suizid bleibt eine Ausnahmesituation und die Richtlinien zeigen Alternativen auf.**

Hinter einem Sterbewunsch können unterschiedliche Motive stehen und dieser kann nach ausführlichen Gesprächen wieder in den Hintergrund treten. Die Richtlinien unterstützen Ärztinnen und Ärzte, wenn ein Patient Sterbewünsche äussert. Sie halten fest, dass «Leiden» mit einem umfassenden Ansatz evaluiert werden muss. Die Richtlinien geben dem Gespräch über Sterben und Tod viel Raum. Mit Informationen über Möglichkeiten der Palliative Care und der Vorausplanung der Behandlung und Betreuung (Advance Care Planning) kann der Arzt den Ängsten eines Patienten oft wirkungsvoll begegnen. Das ist oft ein langer ergebnisoffener Prozess, den der Arzt begleitet. Bleibt der Sterbewunsch aber bestehen, weil der Patient unerträglich leidet, sind unterschiedliche Wege offen, z. B. Abbruch von lebenserhaltenden Massnahmen, Sedierung, Verzicht auf Nahrung und Flüssigkeit. Die Richtlinien zeigen auf, wie in all diesen Situationen vorzugehen ist. Beihilfe zum Suizid ist eine Ausnahmesituation.

#### **Link**

Die medizin-ethischen Richtlinien der SAMW sind online zu finden auf [samw.ch/richtlinien](https://samw.ch/richtlinien)

#### **Kontakt**

Michelle Salathé, stv. Generalsekretärin / +41 31 306 92 70 / [m.salathe@samw.ch](mailto:m.salathe@samw.ch)